



Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Stadt Zwingenberg auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Die Stadt Zwingenberg hat die Erteilung einer Bewilligung gemäß den §§ 8 Abs. 1, 10 und 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen 2, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 439/1 in einer Menge von bis zu **maximal 175.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung beantragt.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind der Antrag und die Antragsunterlagen in der Zeit

vom 8. Juli 2024 bis 8. August 2024 (jeweils einschließlich)

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Umweltrecht“) veröffentlicht.

Ergänzend zur Homepage des Regierungspräsidium Darmstadt liegen die Antragsunterlagen auch in der Zeit vom 8. Juli 2024 bis 8. August 2024 im Rathaus der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, Zimmer 2 (Bauamt) in 64673 Zwingenberg täglich während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind Mo.- Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr und Do.: 15:30 – 18:00 Uhr.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, demnach bis zum **22. August 2024**, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, oder bei den Stadt Zwingenberg unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die beantragte Bewilligung erheben.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Öffentliche Bekanntmachung, Antrag der Stadt Zwingenberg auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Falls erforderlich wird die mündliche Erörterung von Einwendungen später anberaumt werden. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Erörterung findet auch beim Ausbleiben von Beteiligten statt.

Hinweise zum Datenschutz gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt, Link: <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/gewaesser-und-bodenschutz/datenschutzhinweise/> Grundwasser abgerufen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt – Dezernat IV/Da 41.1 Grundwasser

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 04.31/23-2019/2

Darmstadt, den 8. Juli 2024